



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 26 vom 18.06.2021

## Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 18.06.2021 wegen Testpflicht in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2021**
- **Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab**

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);  
Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund von § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 Seite 802) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für das **Personal** in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder wird Folgendes Angeordnet:
  - 1.1. Das Betreten der Einrichtungen und das Tätigwerden ist nur gestattet, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** unterziehen.
  - 1.2. Hierfür haben die Beschäftigten in den Einrichtungen zu Beginn des jeweiligen Arbeitstages über ein **schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests** zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder sie führen außerhalb der Einrichtung einen **Selbsttest** ohne Aufsicht durch und versichern schriftlich, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Arbeitstages vorgenommen worden sein.
  - 1.3. Es gelten die Vorgaben des § 4 Nr. 3 der 13. BayIfSMV hinsichtlich der Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **19.06.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 04.07.2021**, 24:00 Uhr gültig.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Neustadt a.d. Waldnaab, 18.06.2021

gez.  
Andreas Meier  
Landrat

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erfolgen.

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2021

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Opferpfalz hat mit RS vom 28.05.2021, Az. ROP-SG12-1512.1-4-8-4 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15.06.2021  
Landratsamt

gez.  
Andreas Meier  
Landrat



# HAUSHALTSSATZUNG

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.797.901,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.303.800,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind in Höhe von 5.000.000,00 € vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

51.955.430,42 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	847.746,00 €	
der Grundsteuer B	7.705.562,00 €	
der Gewerbesteuer	43.547.032,00 €	52.100.340,00 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		44.254.058,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung		<u>5.778.388,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:		102.132.786,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten

24.587.776,00 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

126.720.562,00 €

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	41,0 v. H.
b) für Grundstücke (B)	41,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	41,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	41,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen	41,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.000.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15.06.2021  
Landratsamt

gez.  
Andreas Meier  
Landrat



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.